

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Im Rahmen des Ausbaus der Straße „Dorf Priggenhagen“ in Bersenbrück ist die Aufhebung eines offenen Straßenseitengrabens an sechs Stellen auf einer Gesamtlänge von 155 m durch Verfüllung des Altverlaufes und durch Aufnahme des Wassers in den neu herzustellenden Regenwasserkanal im Straßenkörper geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es werden Maßnahmen zum Schutz angrenzender Baumbestände getroffen. Wertvolle biotoptypen und Vegetationsbestände sind nicht vorhanden. Die betroffenen Grabenabschnitte stellen keine besonderen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Verfüllung von Straßenseitengräben mit unbelastetem Bodenmaterial und der Versiegelung einer Fläche geringen Umfangs (< 250 m²) ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht gegeben. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch die Verfüllung offener Gewässerbereiche kann die Qualität des Wassers geringfügig beeinträchtigt werden. Dieser Eingriff führt jedoch nicht zu nennenswerten Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit oder der Wassermenge. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch die teilweise Überbauung der verfüllten Grabentrasse kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Aufgrund der geringen Ausmaße ist die Auswirkung auf die Umwelt hierdurch unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.06.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter